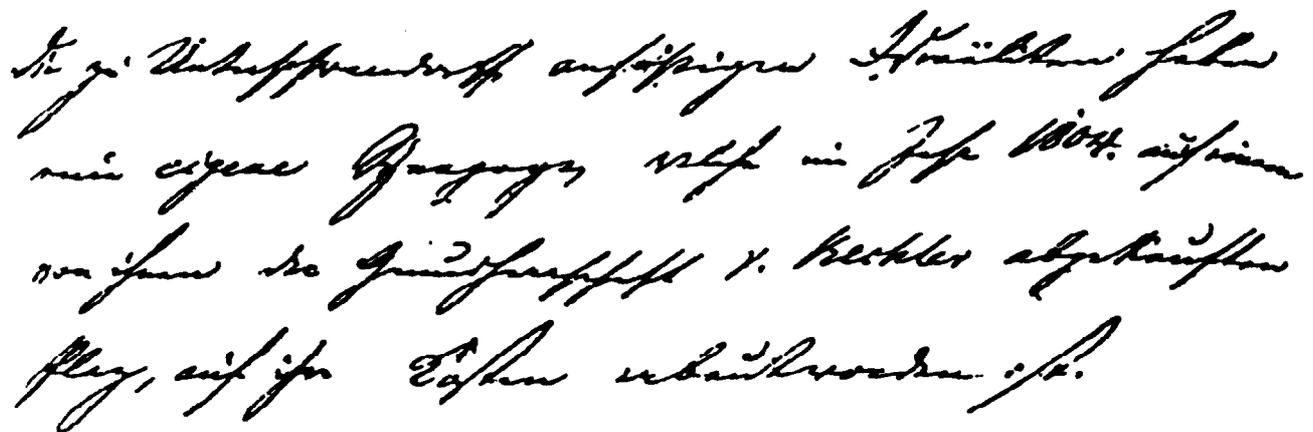


## Die Synagoge zu Unterschwandorf

Am 2. Januar 1799 sicherte „Theodor Karl Adolf Freiherr von Kächler, Herr zu Unterschwandorf, Ober- und Unterthalheim, Herzoglich Württembergischer Rittmeister dem „David und seinem Sohn Gottlieb Deßauer mit deren Nachkommen nebst drei weiteren, von den Deßauern herbeibrin-

herrschaft mit der hiesigen Judengemeinde“, die 1812 zustande kam, hatte letztere „aus dem Platz der Synagoge, wozu aber ringsum noch vier Schuh Plaz gehört“ (3), jährlich einen Gulden „Bodenzins“ zu zahlen - ungeachtet der Tatsache, daß der Platz ordnungsgemäß abgekauft und die Synagoge Ei-

kein Stein mehr auf dem andern steht und selbst der Platz nach ihrem Abriß aufgeschüttet wurde (5), so lassen sich dennoch relativ sichere Angaben über ihre Größe, ihr Aussehen und ihre Ausstattung machen. Sie befand sich, wie der nachfolgende Ausschnitt aus dem Flurkartenwerk des



Die zu Unterschwandorf ansässigen Israeliten haben eine eigene Synagoge, welche im Jahre 1804 auf einem von ihnen der Grundherrschaft von Kächler abgekauften Platz, auf ihre Kosten erbaut worden ist. (2).

Die zu Unterschwandorf ansässigen Israeliten haben eine eigene Synagoge, welche im Jahre 1804 auf einem von ihnen der Grundherrschaft von Kächler abgekauften Platz, auf ihre Kosten erbaut worden ist“ (2).

genden Juden Familie „den „Schutz und Schirm allhier zu Unterschwandorf gnädig“ zu und erteilte ihnen unter anderem „die Erlaubniß, ... ihre Religion, soweit es einer Judenschaft nach der Kreiß-Verfassung vergönnt werden darf, ungehindert auszuüben“. (1)

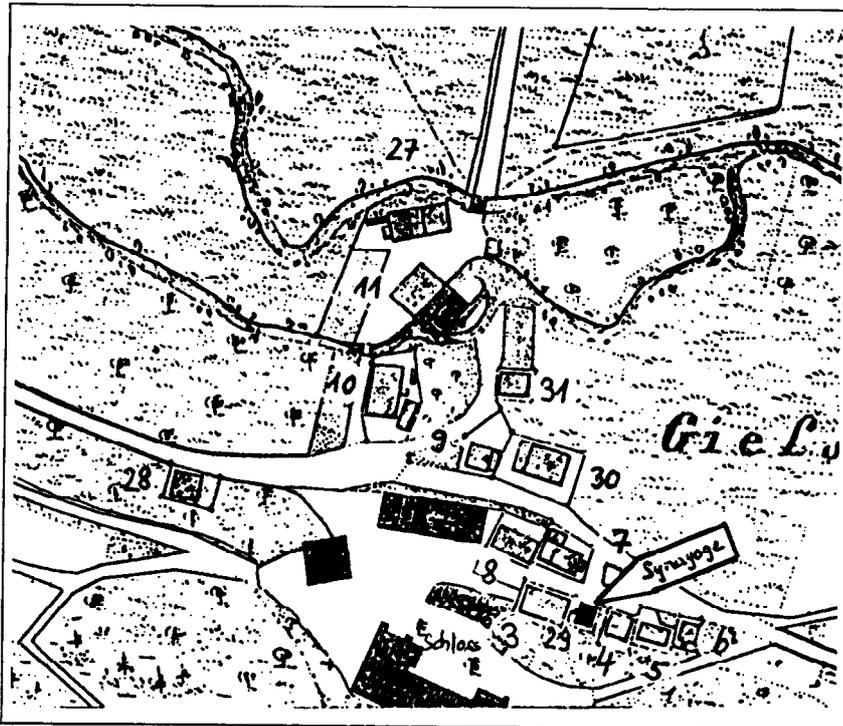
In einem nicht mehr auffindbaren Zusatzvertrag wurde der jüdischen Gemeinde, die durch den Zuzug weiterer Familien rasch angewachsen war, auch ein Bauplatz für eine Synagoge überlassen:

Nach einer „Übereinkunft zwischen der gnädigen Grund-

gentum der jüdischen Gemeinde war. Die Berechtigung dieser Abgabe wurde jedoch im Unterschied zu anderen Forderungen der Gutsherrschaft zu keiner Zeit angezweifelt. So nannte Vorsteher Gottlieb Des-sauer 1833 anlässlich eines erbittert geführten Streites über Schutzgeld- und Wohnsteuer-Zahlungen auch die jährliche Abgabe von fünf Gulden „aus dem Plätzchen deß Begräbniß und Plaz der Sinagoge“, wies jedoch ausdrücklich darauf hin, daß diese „Bodenzinße aber nicht in Abrede gebracht werden“ (4). Auch wenn von der Unterschwandorfer Synagoge

Jahres 1836 zeigt, eingezwängt zwischen dem sogenannten „Großen Judenhaus“ (Haus Nr. 3) und einem kleineren Wohnhaus (Haus Nr. 4) direkt unterhalb der Schloßanlage:

Die Fläche des handtuchschmalen Grundstückes betrug nach einer Eintragung im Güterbuch-Protokoll der Gemeinde 8,2 Quadratruten wobei 3,6 Quadratruten auf einen Hofraum und 4,5 Quadratruten auf die Synagoge selbst entfielen (7). In einer späteren Verpfändung wird die Fläche des Areals mit 2 a 15 qm angegeben (8). Demnach hatte die Synagoge mitsamt dem 1848



angebauten kleinen Frauenbad (9) eine Fläche von etwa 120 Quadratmetern und - da sie nach der Kartenskizze einen annähernd quadratischen Grundriß aufwies nach Abzug jener vier Schuh (d.h. etwa 1,20 Meter) Abstand zur Straße und zu den Nachbargrundstücken, eine Seitenlänge von wenig mehr als acht Meter.

Doch nicht nur die Grundmaße der Synagoge sind bekannt. Wir wissen auch, wie sie ausgesehen hat. Vermutlich noch vor dem Ersten Weltkrieg ließ nämlich Löwenwirt Rapp von Unterschwandorf einige Ansichtskarten anfertigen, die neben seinem stattlichen Anwesen auch in kleineren Ausschnitten Teile des Ortes zeigen. Auf allen Aufnahmen des Schloßbereiches ist - mehr oder weniger verdeckt durch andere Gebäude - auch die Synagoge zu erkennen. Auf einem dieser Bildchen steht sie frei da. (Das Nachbarhaus Nr. 3 war 1899 abgebrannt.)

Wie deutlich zu erkennen ist, besaß die Synagoge im Unterschied zu den benachbarten Wohnhäusern ein kurzes, seitlich nicht heruntergezogenes Walmdach. Auf der Ost- sowie auf der Nordseite sind zwei relativ hoch angesetzte Fenster erkennbar. Bei dem kleinen dunklen Punkt dicht unterhalb des Dachtraufs der Nordfassade könnte es sich eventuell um eine zusätzliche Lichtluke handeln.



Man kann davon ausgehen, daß sich auch auf der dem Berg hang zugewandten Südseite ähnliche Fenster befanden. Da .. bezüglich der Gebetsrichtung der ... allgemeine Brauch“ bestand, „nach dem Vorbild Daniels (Dan. 6,11) Jerusalem zugewandt zu beten, ... wurde der Eingang der Synagogen in der Regel an die Westseite gelegt“ (11). Das war mit Sicherheit auch bei der Unterschwandorfer Synagoge der Fall. Eine Eintragung im Gebäude- Verzeichnis Unterschwandorfs läßt darüberhinaus Rückschlüsse auf die Bauweise zu. Danach bestand das „Erdgeschoß von Stein, sonst Fachwerk“ (12), dessen Zwischenräume wahrscheinlich mit Lehm- und Weidengeflecht ausgefüllt waren Diese damals übliche Bauweise schien der jüdischen Gemeinde recht bald Ärger bereitet zu haben. 1848 baten Vorsteher und Gemeindeglieder in einem Gesuch an die israelitische Oberkirchenbehörde um Übernahme der Gemeindelasten und führten als Begründung an: „Wir haben in den letzten Jahren an Armenunterstützungen

für unsere arme Gemeinde bedeutende Summen bezahlen müssen, und die Baukosten unserer zerfallenden Synagoge belief sich auf eine bedeutende Höhe“ (13).

Eine Beschreibung des Synagogeninneren ist nicht überliefert. Diesbezüglichen Ausführungen kommt folglich ein etwas größerer spekulativer Charakter zu. Sie sind jedoch nicht völlig aus der Luft gegriffen, da die fehlenden Mosaiksteinchen zu diesem Bild durch den Vergleich mit anderen Synagogen gewonnen werden können.

In den Jahren nach seinem Verkauf wurde das Gebäude wiederholt von den Nachbesitzern verpfändet (s.u.). In den Pfandbeschreibungen ist dabei stets von einem (1 stokigten Gebäude“ (14) die Rede, obwohl sich die Synagoge von der Höhe her nicht von den benachbarten, durchweg als zweistöckig bezeichneten Häusern unterschied und obendrein auch noch in den Berghang hineingebaut war, wie die Photographie deutlich erkennen läßt. Sie besaß folglich nur einen einzigen, dafür umso höheren Innenraum, was auch in der Anzahl, v.a. in der Verteilung der Fenster zum Ausdruck kommt. Damit war zu rechnen: Nach den Vorschriften des Talmuds haben nämlich Frauen und Männer in Betsälen und Synagogen getrennte Plätze einzunehmen. Das konnte durch Abgrenzen seitlicher Bereiche oder - wenn die Höhe des Raumes es zuließ - durch eine besondere Frauenempore erreicht werden. Die geringe Grundfläche des Gebäudes, die etwas

versetzte Lage der beiden Nordfenster und das Vorhandensein der kleinen Lichtluke(n) lassen vermuten, daß sich im hinteren Drittel der Unterschwandorfer Synagoge eine ungeteilte Frauenempore befand.

Zwischen den beiden Fenstern der Ostseite stand der Thoraschrein, in dem die Thorarolle aufbewahrt wurde: „analog zum Tempel repräsentierte er das Allerheiligste, worauf auch der Toravorhang (Parochet) hinwies“ (15).

Zu den notwendigen Einrichtungsgegenständen gehörten nach J. Hahn „traditionell zwei Kerzen am Vorbeterpult sowie das „Ewige Licht (Ner Tamid), das schon im Stiftszelt

Moses (3. Mose 24, 2-3) angebracht war (16), außerdem die siebenarmige Menora und der achtarmige Chanukka-Leuchter. Die Unterschwandorfer Synagoge machte davon keine Ausnahme, wie ein Bericht des Oberamtes aus dem Jahre 1828 zeigt. Darin werden im Zusammenhang mit einer Kostenaufstellung „die zur Gottesverehrung in der Synagoge nöthigen Lichter“, aber auch eine „Wanduhr“ (17) genannt.

Weitere Hinweise auf die Innengestaltung gibt nachfolgender Erlaß aus dem Jahre 1836. Er zeigt zugleich, daß der ungestüme Ordnungseifer“ des Staates nicht einmal vor den Synagogen Türen Halt machte: Ob in der Unterschwandorfer Synagoge die „Ständer (d.h.

### **Erlaß der Oberkirchenbehörde, betreffend die Anbringung von Kanzeln in den Synagogen,**

vom 18. Mai 1836 (11).  
10. Juni

Nachdem die israelitische Oberkirchenbehörde in Erfahrung gebracht hat, daß noch in den wenigsten Synagogen des Landes Kanzeln angebracht, oder sonst die nöthigen Vorkehrungen getroffen seyen, damit der Prediger bei seinem Vortrage einen geeigneten Platz habe, daß ferner das Durcheinanderstehen der Jugend bei den sabbatlichen Katechisationen Störungen und Unordnungen verursache, so will man hiemit die israelitischen Kirchenvorsteherämter sämmtlicher Kirchengemeinden des Landes angewiesen haben.

1) wo es nur immer ausführbar ist, eine Kanzel, oder wo dieselbe die innere Einrichtung der Synagoge nicht gestattet, wenigstens vor der heiligen Lade einen feststehenden Pult anbringen zu lassen, von wo aus der Rabbiner oder Vorsänger bei seinem Vortrag die Gemeinde überschauen kann.

2) zwischen der heiligen Lade und dem sogenannten Almemor oder sonst an einem schicklichen Platze Bänke anbringen zu lassen, wo die Jugend bei der Katechisation in Ordnung sitzen kann;

Ueber diese Einrichtung haben die Vorsteherämter mit den Rabbinen Rücksprache zu nehmen.

Zugleich will man 3) die Kirchenvorsteherämter hiemit angewiesen haben, in denjenigen Synagogen, wo es an dem nöthigen Raume für die Kirchengenossen gebricht, und dieser durch Wegschaffung der Ständer und Anbringung von Subsellien (Bänken) gewonnen werden kann, diese Veränderung ohne Verzug vorzunehmen.

Von dem geschehenen Vollzug der beiden ersten Bestimmungen, sowie von der vorgenommenen Veränderung sub Nro. 3. ist hieher Anzeige zu machen.

No. 224.

Stuttg. d. 2. Juni 1845  
N. 14/2

Die  
**K. Israelitische Ober-Kirchen-Behörde**  
an

die Verwaltung der isr. Central-Kirchen-Casse.

*Die Verwaltung der isr. Central-Kirchen-Casse hat den Antrag der K. Israelitischen Ober-Kirchen-Behörde vom 24. April 1845, die Choral-Melodien mit dem Preis von 5 f. für die Choral-Melodien und Gesangsbücher, mit der Verwaltung dieser mit dem Preis von 5 f. für die Choral-Melodien und Gesangsbücher, diesen Betrag abgänglich zu verrechnen.*

Stuttgart d. 2. Juni 1845.

Steinhardt

"Die  
**K. Israelitische Ober-Kirchen-Behörde**  
an  
die Verwaltung der isr. Central-Kirchen-Casse.

*Nachdem man unterm heutigen den Israeliten in Unterschwandorf den angesetzten Preis von 5 f. für die Choral-Melodien erlassen hat, so wird die Verwaltung hievon mit dem Anfügen in Kenntniß gesetzt, diesen Betrag abgänglich zu verrechnen.*

Stuttgart d. 2. Juni 1845

Steinhardt" (19)

Betpulte) durch Bänke ersetzt wurden, kann nicht mit Sicherheit angegeben werden. Eventuell blieb es bei der ursprünglichen Einrichtung. Als nämlich 1850 die Witwe Klara Desauer ihrem Sohn Leon ihr halbes Wohnhaus verkaufte, wurden in einem Nachtrag zum Kaufvertrag ausdrücklich „die zwei Stühle in der Synagoge, den männlichen und den weiblichen“ (20) aufgeführt. Denkbar ist aber auch, daß es sich dabei - wie in der Baisinger Synagoge - um nummerierte Bankplätze handelte, die sozusagen Eigentum der jeweiligen

Familien waren. S. Ph. DeVries nennt „neben dem Platz für die Sitzbänke“ und „dem Lesepult ... auch noch einen Schrank, in dem die für den Gottesdienst benötigten Bücher und Ritualgegenstände aufbewahrt werden“. (21) Zu den beim Gottesdienst verwendeten Büchern gehörte damals in Unterschwandorf ebenso wie in allen anderen Synagogen des Landes ein Israelisches Gesangbuch“, das laut Erlaß vom 07.04.1836 Sämtliche Rabbinen und israelitischen Religionslehrer ... sowohl bei dem öffentlichen Gottesdien-

ste, als auch bei ihrem Religions-Unterrichte einzuführen und zu gebrauchen“ (22) hatten. Dazu kamen noch „die beiden Hefte der in den Synagogen eingeführten Choral-Melodien“ (23), für welche die Gemeinden des Landes fünf Gulden an die Zentralkirchenkasse zu bezahlen hatten. Den armen Unterschwandorfern wurde dieser Betrag großzügig erlassen (s.o.).

Fragen nach der weiteren Ausstattung oder Ausgestaltung des Innenraumes - ob die Holzdecke beispielsweise mit Sternensymbolen oder Blumenornamenten bemalt war, nach dem Standort des Almenors (d.h. des erhöhten Platzes, von dem aus während des Gottesdienstes aus der Thora vorgelesen wird) oder nach der Größe des Vorraumes - lassen sich nicht mehr beantworten.

Als um die Mitte des vergangenen Jahrhunderts die Ab- und Auswanderung der Unterschwandorfer Juden einsetzte, verlor die Synagoge rasch ihre Bedeutung als Mittelpunkt des Gemeindelebens. Gottesdienste fanden immer seltener statt und hörten schließlich mit der Versetzung des letzten Vorsängers praktisch auf. (24) 1861 entschloß sich daher die Mutterkirchengemeinde in Baisingen, das Gebäude zu verkaufen und für eine profane Nutzung freizugeben. Dieser Verkaufsvertrag symbolisiert gewissermaßen das Ende der jüdischen Gemeinde Unterschwandorfs und soll daher auszugsweise in Original und in der Transkription weitergegeben werden.

Geschehen Baisingen den 27. August 1860 Anwesend das isr. Kirchenvorsteheramt Vorsänger Kahn Gottlieb Kiefe Kirchenpfleger und Vorsänger Hirsch Kahn.

Oben bezeichnete Stelle beabsichtigt, die entbehrliche Synagoge zu Unterschwandorf, Filial zur dasiegen israel. Gemeinde, unter nachstehenden Bedingungen zum Verkauf an den Meistbietenden abzusetzen.

1. Der Käufer der Synagoge hat nebst dem Pfandrechts Vorbehalt noch einen zahlungsfehligen Bürgen und Selbstzähler zu stellen.

2. Der Kaufschilling ist auf Weihnachten 1860 bis 1863 zahlbar und zwar in vier gleichen Zielern nebst landläufigen Zins von heute an.

3. Sämtliche aus dem Kauf entstehenden Kosten, wie Accis, Pfandrecht, Erkenngeld und Schreibgebühren hat (der) Käufer zu tragen.

4. die Synagoge wird abgegeben, wie solche die Gemeinde Unterschwandorf besessen hat.

5. Der Daraufbietende ist an sein Wort gebunden resp. der Käufer, während sich die Gemeinde Verkäuferin hier die Genehmigung vorbehält.

Es erscheint nun heute Rosina Häußler, Witwe aus Unterschwandorf und macht, nachdem ihr die Kaufbedingungen deutlich vorgelesen wurden, ein Angebot mit 80 f.

Baisingen den 27. August 1860

Das Angebot  
T Rosina Häußler

Verhandelt Unterschwandorf den 18. September 1860. Nach vorheriger Bekanntmachung auf ortsübliche Weise ist heute ein öffentlicher Verkauf dieser Synagoge vorgenommen worden und dabey erschien die Ankäuferin Rosina Häußler und Haußvogt Rauß namens der Gutsherrschaft, und ist auf gemachten Verkaufsversuch

ein weiteres Angebot nicht erfolgt, und ist der Rosina Häußler unter den benannten Bedingungen und um den Kaufpreis von 80 f. verblieben.

Namens der israel. Kirchengemeinde der Kirchenpfleger T. Hirsch Kahn T. Rosina Häußler Deren Bürg und Selbstzähler T. Johann Georg Hirneisen Zur Beurkundung Schultheiß Kehle Vorstehendem Kaufs und Contrakte von Blatt 1 - 4 heute die gerichtliche Erkenntniß erteilt zu ha-

*1. Die Synagoge wird abgegeben, wie solche die Gemeinde Unterschwandorf besessen hat.*

*2. Der Kaufschilling ist auf Weihnachten 1860 bis 1863 zahlbar und zwar in vier gleichen Zielern nebst landläufigen Zins von heute an.*

*3. Sämtliche aus dem Kauf entstehenden Kosten, wie Accis, Pfandrecht, Erkenngeld und Schreibgebühren hat (der) Käufer zu tragen.*

*4. Die Synagoge wird abgegeben, wie solche die Gemeinde Unterschwandorf besessen hat.*

*Rosina Häußler  
1860*

*Im Auftrag  
T. Rosina Häußler*

*H. H. H.*

*Schultheiß Kehle*

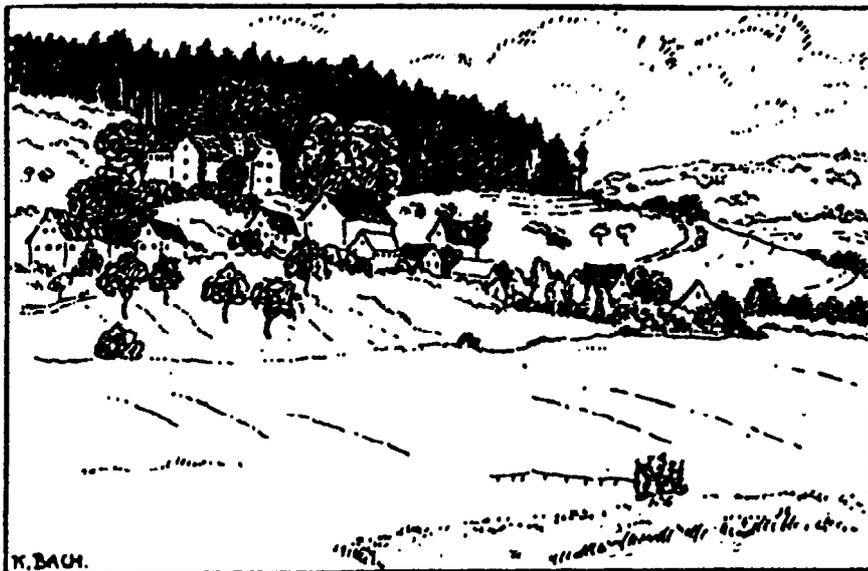
*Blatt 1-4 heute die gerichtliche Erkenntniß erteilt zu ha-*

ben, beurkundet den 28. Dezember 1860

Gemeinderath Kehle Augster  
Kehle Schuh Bader Brunner  
Heißler“ (26)

Das weitere Schicksal der ehemaligen Synagoge läßt sich mit wenigen Sätzen beschreiben: Einige Jahrzehnte lang diente sie als „Heuhaus und Holzremise“ (27), wurde wiederholt verpfändet, verfiel in zunehmendem Maße und hatte bei einer 1907 erfolgten Schätzung mit 600 Mark gerade noch dem Wert einer billi-

gen Scheuer. 1920 wurde das nunmehr über 100 Jahre alte Gebäude abgebrochen. Für diesen Zeitpunkt spricht ein Eintrag im Gebäude-Verzeichnis der Gemeinde: Unter der Rubrik „Veränderung“ findet sich bei der Ir. Synagoge“ der Vermerk „1920“ (28). Mehr nicht. Daß sie 1925 bereits nicht mehr vorhanden war, kann aus einer Skizze des Schloßbereiches geschlossen werden, die sich im 1925 erschienenen „Nagolder Heimatbuch“ findet: Der Platz, auf dem die Synagoge stand, ist leer. (29)



## Quellen- und Literaturverzeichnis

- a) Archivalien  
1. Gemeindearchiv  
Unterschwandorf Kauf- und  
Kontraktbuch 1827 -1860  
(„KCB 1827“) Kauf- und  
Kontraktbuch 1860 -1880  
(„KCB 1860“)  
Güterbuch Protokoll 1834  
(„GüBPr Beil. Nr. 1 „)  
Gebäude-Verzeichnis 1907  
(„Geb. Verz. 1907“)  
Flurkarte von 1836 2.  
Staatsarchiv Ludwigsburg  
Signatur E 177 1 Bü. 507 E  
212 Bü. 182 E 212 Bü. 400 E  
226 / 190 Bü. 80 - 121 b)

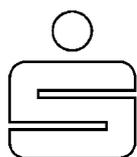
## Gedruckte Quellen und Untersuchungen

- S. Ph. DeVries:  
Jüdische Riten und Symbole,  
Wiesbaden 1981  
J. Hahn: Erinnerungen und  
Zeugnisse jüdischer  
Geschichte in Baden-  
Württemberg, Stuttgart 1988  
F F Mayer. Sammlung der  
württembergischen Gesetze in  
Betreff der Israeliten,  
Tübingen 1847  
A. Tänzer: Die Geschichte  
der Juden in Württemberg,  
Frankfurt 1938  
G. Wagner (Hg.): Nagolder  
Heimatbuch, Ohringen 1925

## Anmerkungen

- 1 Sta L E 177 1/ 507 (Staatsarchiv Ludwigsburg)
- 2 StA L E 212 / 182
- 3 StA L E 177 1507
- 4 Ebd.
- 5 Mündl. Mitteilung von Frau A. Fassnacht, Unterschwandorf
- 6 GA USD Flurkartenwerk v. 1836 (Gemeindearchiv

- Unterschwandorf)
- 7 GA USD GüBpr. 1834
- 8 GA USD UKB Beil. Nr. 1
- 10 An dieser Stelle sei ganz herzlich Herrn Ortsvorsteher F. Walter, Unterschwandorf, gedankt, der uns freundlicherweise seine Ablichtungen der verlorengegangenen Original-Ansichtskarten zur Auswertung überließ.
- 11 J. Hahn, Erinnerungen und Zeugnisse jüdischer Geschichte in Baden-Württemberg, S. 33
- 12 GA USD Gebäudeverzeichnis 1907
- 13 StA L E 212 / 400
- 14 GA USD UKB Beil. 1
- 15 J. Hahn, Erinnerungen und Zeugnisse jüd. Gesch. in Bad.-Württ. S. 34
- 16 Ebd.
- 17 StA L E 212 / 182
- 18 F F Mayer, Sammlung der württ. Gesetze in Betreff der Israeliten, S. 11
- 19 StA L E 226 / 190 Bü 93
- 20 GA USD KCB 1827
- 21 S. Ph. de Vries, Jüdische Riten und Symbole, S. 16
- 22 F F Mayer, Samml. der württ. Gesetze in Betreff der Israeliten, S. 115
- 23 StA L E 226 / 190 Bü 93
- 26 GA USD KCB 1860
- 27 GA USD UP2 Beil. 1
- 28 GA USD Gebäude-Verz. 1907
- 29 G. Wagner, Nagolder Heimatbuch, S. 139



Mit freundlicher Unterstützung der Kreissparkasse Calw